

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Vorwort

Die Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. (TFG) ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Grundlagen für ihre Corporate Governance finden sich im österreichischen Recht, insbesondere im GmbH-Gesetz, in den Corporate Governance-Leitlinien (CGLL) für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck sowie in den Corporate Governance-Leitlinien für Beteiligungsunternehmen des Landes Tirol.

Corporate Governance verfolgt das Ziel einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige und langfristige Schaffung von Werten ausgerichteten Leitung und Kontrolle von Unternehmen. Auf diese Weise sollen die vom Erfolg des Unternehmens abhängigen Interessen gewahrt werden.

Der Aufsichtsrat erstattet der Generalversammlung jährlich einen Bericht im Sinne des § 30k GmbHG über seine Tätigkeit. Schon in der Vergangenheit wurden Informationen zu den Organen der Gesellschaft und den dort tätigen Personen im Geschäftsbericht veröffentlicht. Der vorliegende „Corporate Governance Bericht der Tiroler Flughafenbetriebsges.m.b.H. für das Geschäftsjahr 2021“ fasst diese und weitere Informationen, wie sie aufgrund einschlägiger Rechtsnormen sowie der im April 2019 von Land Tirol und Stadt Innsbruck beschlossenen CGLL bereitzustellen sind, in einem eigenen Bericht zusammen.

Organe der Gesellschaft im Sinne dieses Berichts sind der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Die Eigentümer, die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, das Land Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck, nehmen ihre Rechte als Anteilseigner des Unternehmens in der Generalversammlung wahr. Im Geschäftsjahr 2021 fand eine ordentliche Generalversammlung am 30. Juni 2021 statt. Die ordentliche Generalversammlung behandelte den Jahresabschluss 2020, die Gewinnverwendung (§ 82 GmbHG) sowie den Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 30k GmbHG. Darüber hinaus wurden Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns 2020, die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Erteilung der Gesamtprokura an Frau Dipl.-Kffr. (FH) Nadine Herrmann und die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 gefasst.

2. Bekenntnis zu den Leitlinien

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der TFG sind den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet und entsprechen damit den Erwartungen der Stakeholder hinsichtlich einer verantwortungsbewussten, nachhaltigen und langfristig orientierten Unternehmensführung und -kontrolle. Die TFG bekennt sich zu den CGLL für Beteiligungsunternehmen der Landeshauptstadt Innsbruck und des Landes Tirol, soweit sie auf die TFG anwendbar sind. Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären, dass sie bei der Ausübung ihrer Funktionen die Leitlinien im Geschäftsjahr 2021 angewandt und nach Maßgabe der in diesem Bericht angeführten Erläuterungen (insbesondere unter Pkt. 11) beachtet haben.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des internen Kontrollsystems in regelmäßig stattfindenden Aufsichtsratssitzungen.

Aus wichtigem Anlass berichtet die Geschäftsführung der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich. Außerdem wird dem Aufsichtsrat unverzüglich über Umstände berichtet, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind.

Die Geschäftsführung berichtet über die strategische Ausrichtung des Unternehmens an den Aufsichtsrat.

Die Organmitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Organtätigkeit einer strengen Vertraulichkeitsverpflichtung. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie Geschäftsordnung der Geschäftsführung verpflichten jeweils zur Geheimhaltung aller bei Wahrnehmung der Funktion zukommenden Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Die jeweilige Geheimhaltungsverpflichtung wirkt zudem auch über den Zeitraum der Zugehörigkeit zum Organ hinaus. Unterlagen für Aufsichtsratssitzungen stehen im Regelfall zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung zur Verfügung.

Für Organmitglieder und leitende Angestellte der TFG besteht eine aufrechte D&O-Versicherung in angemessenem Ausmaß.

Die Kosten werden vom Unternehmen getragen. Geschäfte zwischen der TFG und deren Aufsichtsrats- bzw. Geschäftsführungsmitgliedern unterliegen unter Beachtung der geltenden Rechtslage sowie der bestehenden Richtlinien einem besonderen Sorgfaltsmaßstab, wodurch das Auftreten von Interessenskonflikten vermieden werden soll. Im Geschäftsjahr 2021 wurden in diesem Sinne keine Geschäfte zwischen der TFG und den Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. der Geschäftsführung abgewickelt, die nicht auch anderen KundInnen oder GeschäftspartnerInnen in gleicher Weise offenstehen.

4. Geschäftsführung

41. Aufgaben, Zuständigkeit und Arbeitsweise

Gemäß österreichischem GmbH-Gesetz leitet der Geschäftsführer der Tiroler Flughafenbetriebs-ges.m.b.H. die Gesellschaft unter eigener Verantwortung, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der ArbeitnehmerInnen sowie der Öffentlichkeit erfordert.

42. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer für das Berichtsjahr 2021 ist DI Marco Pernetta. Die Erstbestellung zum Geschäftsführer erfolgte zum 1. April 2014. Kollegialität, Offenheit, ständiger Informationsaustausch und kurze Entscheidungswege zählen dabei zu den obersten Prinzipien. Dabei ist der Geschäftsführer im Rahmen der Führung des Unternehmens an die Vorschriften der Gesetze, die Satzung sowie die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Geschäftsführer gebunden und wahrt die Gebote der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt stets in kollektiver Vertretungsbefugnis (Vier-Augen-Prinzip). Der Geschäftsführer befindet sich in ständigem, gegenseitigem Informationsaustausch mit den 2 Gesamtprokuristen und mit den zuständigen Organisationseinheiten.

Bei regelmäßigen Sitzungen werden notwendige Entscheidungen getroffen. Die Satzung, die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und des Geschäftsführers legen unter anderem jene Geschäfte fest, für deren Durchführung die vorherige Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich ist. Der Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Aus wichtigem Anlass berichtet der Geschäftsführer der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich.

43. Bestellung des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer wird durch die Generalversammlung bestellt. Alle Geschäftsführungspositionen wurden öffentlich ausgeschrieben.

44. Berichtspflichten über Ereignisse im Unternehmen

Zusätzlich zu Jahresabschluss und Lagebericht berichtet der Geschäftsführer dem Aufsichtsrat unter Einhaltung der Vorgaben in § 7 der Geschäftsordnung über das Budget, die operative Planung und die Strategie sowie das interne Kontrollsystem und die Überprüfungen durch die interne Revision. Unterjährig informiert der Geschäftsführer den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Lage und Entwicklung des Unternehmens. Über besondere Vorkommnisse von wesentlicher Bedeutung erstattet der Geschäftsführer unverzüglich Bericht an den Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzende/n.

5. Leitende Angestellte im Unternehmen

In der TFG werden nur dann Personen zu leitenden Angestellten bestellt, wenn sie über die für diese Funktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Vertretungsberechtigungen – wie Prokura – wird ausschließlich jenen MitarbeiterInnen erteilt, die das uneingeschränkte Vertrauen der Geschäftsführung genießen und die Vertretungskompetenz zur Erfüllung ihrer Aufgaben besitzen. Prokura kann nur nach Zustimmung der Generalversammlung erteilt werden. Zum Kreis der leitenden Angestellten zählen die GeschäftsbereichsleiterInnen, AbteilungsleiterInnen und StabsstellenleiterInnen. Im Geschäftsjahr 2021 zählten 14 Personen zum Kreis der leitenden Angestellten.

6. Aufsichtsrat

6.1. Aufgaben

Die wesentlichste Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Überwachung der Geschäftsführung und der Entwicklung des Unternehmens. Der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und berät ihn in wesentlichen Angelegenheiten und Fragen. Er übt seine Tätigkeit auf Grundlage der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus. Er erlässt überdies die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, genehmigt das Budget und ist zur Feststellung des Jahresabschlusses berufen. Zudem trifft er alle Entscheidungen, die ihm aufgrund der Satzung und der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und der

Geschäftsführung vorbehalten sind.

6.2. Sitzungen des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2021 vier ordentliche Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen des Aufsichtsrates zum vierten Quartal wurden unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften der gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung (COVID- GesV), BGBl. II Nr. 140/2020, als virtuelle Versammlung abgehalten

6.3. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat haben zum Berichtsstichtag folgende Mitglieder angehört:

Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates			
Zu- und Vorname	von	bis	Funktion
Pemetta Marco, DI	01.01.2021	31.12.2021	Geschäftsführer
Stecher Paula, Mag. Dr.	01.01.2021	31.12.2021	Vorsitzende
Müller Helmuth, DI	01.01.2021	31.12.2021	1. Stellvertreter der Vorsitzenden
Krackl Lucas, Mag.	01.01.2021	31.12.2021	2. Stellvertreter der Vorsitzenden
Brandl Michael Dr.	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied
Gasser Thomas, DI	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied
Meysel Hermann, Mag.	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied
Primus Fiona, Mag.	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied
Pühringer Thomas Dr.	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied
Barta Florian, Ing.	01.04.2021	31.12.2021	Mitglied, ArbeitnehmerInnenvertreter
Flunger Florian, Ing. BA BSc	01.01.2021	31.03.2021	Mitglied, ArbeitnehmerInnenvertreter
Schwaiger Gottlieb	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied, ArbeitnehmerInnenvertreter
Wörister Jürgen	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied, ArbeitnehmerInnenvertreter
Hechenblaickner Markus	01.01.2021	31.12.2021	Mitglied, ArbeitnehmerInnenvertreter

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben erklärt, keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei Mitbewerbern des Unternehmens auszuüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten. Keines der Mitglieder des Aufsichtsrats übt mehr als die in den CGLL festgelegte Obergrenze an Mandaten in Überwachungsorganen aus. Im Berichtsjahr gab es kein Mitglied des Aufsichtsrats, dass an mehr als der Hälfte der Sitzungen nicht teilgenommen hat.

64. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Derzeit existieren ein Bilanzausschuss sowie ein Bauausschuss.

Bilanzausschuss

Zu den Kernaufgaben des Bilanzausschusses zählen insbesondere die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie des Risikomanagements. Des Weiteren gehört zu seiner Funktion die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags zur Gewinnverteilung, die Prüfung des Lageberichts und des Corporate Governance Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat. Aufgabe des Bilanzausschusses ist auch die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers. Er tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr (§ 8a Abs. 1 ff Geschäftsordnung Aufsichtsrat). Dem Bilanzausschuss haben zum Berichtsstichtag folgende Mitglieder angehört:

Mitglieder des Bilanzausschusses

Zu- und Vorname
Stecher Paula, Mag. Dr. (Vorsitzende)
Müller Helmuth, DI
Primus Fiona, Mag.
Meysel Hermann, Mag.
Schwaiger Gottlieb
Hechenblaickner Markus

Im Berichtsjahr hat eine Sitzung des Bilanzausschusses stattgefunden. Die Sitzung des Bilanzausschusses wurde unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften der gesellschaftsrechtlichen COVID-19- Verordnung (COVID-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020, als virtuelle Versammlung abgehalten.

Bauausschuss

Dieser besteht laut Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aus einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden Anzahl an Mitgliedern.

Zu den Kernaufgaben des Bauausschusses zählen insbesondere die Überwachung der Bautätigkeiten, die Wirksamkeit von Kontrollen des internen Kontrollsystems, der Unabhängigkeit der beteiligten Personen, die Überwachung der Vergaben der Geschäftsführung, der Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Überwachung der Kosten im Zuge der geplanten Investitionen und Tätigkeiten. Dem Bauausschuss haben zum Berichtsstichtag folgende Mitglieder angehört:

Mitglieder des Bauausschusses

Zu- und Vorname
Gasser Thomas, DI (Vorsitzender)
Pühringer Thomas, Dr.
Brandl Michael, Dr.
Krackl Lucas, Mag.
Barta Florian, Ing
Hechenblaickner Markus

Im Berichtsjahr haben vier Sitzungen des Bauausschusses stattgefunden. Die Sitzungen des Bauausschusses wurden unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften der gesellschaftsrechtlichen COVID-19- Verordnung (COVID-GesV), BGBl. II Nr. 140/2020, als virtuelle Versammlung abgehalten.

65. Aufgaben der Aufsichtsratsvorsitzenden

Grundsätzlich hält die Vorsitzende regelmäßig Kontakt mit dem Geschäftsführer und berät mit diesem in Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement. Sie bereitet gemeinsam mit dem Geschäftsführer die Sitzungen des Aufsichtsrats und die Sitzungen des Bilanzausschusses des Aufsichtsrats vor, leitet diese und verantwortet zusammen mit dem/der ProtokollführerIn die Protokollerstellung. Auch koordiniert die Vorsitzende die Arbeit des Aufsichtsrats und vertritt ihn nach außen. Sie leitet die Generalversammlung.

Die Vorsitzende des Aufsichtsrats hat diese Arbeiten des Berichtsjahres 2021 in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und begleitet.

6.6. Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Im Geschäftsjahr 2021 wurden an den Aufsichtsrat Vergütungen in Höhe von EUR 27.381,29 ausbezahlt. Grundsätzlich erhält jeder Kapitalvertreter neben dem Einsatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung (Sitzungsgeld) eine jährliche Aufwandsentschädigung (§ 16, Satzung). Der Betriebsrat erhält als Organ nur ein Anwesenheitsgeld für die Sitzung, welches dem Betriebsratfond zugeteilt wird. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie des Zeitaufwands durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.

6.7. Qualifikation und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats werden nur Personen bestellt, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrats wahrzunehmen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats geben vor Antritt der Funktion eine Erklärung ab und bestätigen damit, dass keine Umstände bestehen, die die Besorgnis einer Befangenheit als Mitglied des Aufsichtsrats der TFG begründen könnten sowie, dass keine geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen zur TFG oder der Geschäftsführung bestehen, die einen materiellen Interessenkonflikt begründen würden oder dazu geeignet wären, das Verhalten als Mitglied des Aufsichtsrats zu beeinflussen.

Die fachliche Qualifikation, der beruflichen und wesentlichen sonstigen Funktionen zum Zeitpunkt der Wahl werden von den Eigentümern der TFG überprüft, der Geschäftsführer hat hierauf keinen Einfluss. Im Zuge der Neubestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2021 wurde eine um die zusätzlichen Kriterien der CGLL ergänzte Erklärung durch die Mitglieder des Aufsichtsrats abgegeben. Eine paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern soll angestrebt werden. Im Geschäftsjahr 2021 fanden keine Änderungen in der Zusammensetzung statt.

Dem Aufsichtsrat gehörte im Geschäftsjahr 2021 kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung an, für das die zweijährige Frist seit dem Ausscheiden aus der Geschäftsführung noch nicht abgelaufen ist („Cooling-off“-Phase). Die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats ist gewährleistet

7. Transparenz

Von der TFG veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, werden auf der TFG-Homepage unmittelbar für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Hierzu zählen insbesondere der integrierte Geschäfts- und Nachhaltigkeitsbericht und der als eigenständiges Dokument auf der Internetseite veröffentlichte Corporate Governance Bericht.

8. Interne Revision

Die TFG verfügt über keine eigene Interne Revision. Jedoch wurde freiwillig zugestimmt, dass die Konzernrevision der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) diese Aufgabe übernimmt. Diese ist als eigene Organisationseinheit direkt dem Vorstand der IKB unterstellt. Jährlich ergehen entsprechende zusammenfassende Berichte an den Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Jahresbericht der internen Revision wird durch den Aufsichtsrat beschlossen. Die Interne Revision orientiert ihre Tätigkeit an den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision, herausgegeben durch „The Institute of Internal Auditors“, veröffentlicht durch das Institut für Interne Revision Österreich – IIA Austria. Damit wird die ordnungsgemäße Revisionsarbeit gemäß CGLL sichergestellt.

9. Abschlussprüfung und Rechnungswesen

Die aktuell geltende CGLL sieht vor, dass nach fünf aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein neuer Abschlussprüfer zu bestellen ist. Hier folgt im Zuge der Konzernvorgaben die TFG der IKB. Nach einer öffentlichen Ausschreibung im Geschäftsjahr 2020 wurde die Firma KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (KPMG) seitens der IKB AG als Abschlussprüfer beauftragt. Die Bestellung der KPMG zur Prüfgesellschaft der TFG erfolgte in der Generalversammlung vom 2. Juli 2020. Die KPMG prüft die TFG im Geschäftsjahr 2021 zum zweiten Mal.

Die TFG betreibt ein Rechnungswesen, das ein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und eine fundierte Unternehmensplanung sowie durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglicht. Das Rechnungswesen entspricht im Sinne des § 22 GmbHG den Anforderungen des Unternehmens. Der Geschäftsführer berichtet in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und legt den Jahresvoranschlag sowie den Jahresabschluss dem Bilanzausschuss sowie dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

10. Berücksichtigung von Genderaspekten

Die TFG verfolgt eine aktive Gleichstellungspolitik und setzt sich für Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, politischer Einstellung, Religionsbekenntnis oder sexueller Orientierung ein. Sie sorgt aktiv und nachhaltig für ein diskriminierungsfreies und gleichstellungsorientiertes Arbeitsumfeld sowie für eine Kultur der Anerkennung und gegenseitigen Wertschätzung.

Im Sinne der geschlechtergerechten Sprache werden sämtliche Ausschreibungen, Veröffentlichungen und Publikationen der TFG für alle Geschlechter in geeigneter Weise formuliert bzw. mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

10.1. Frauenanteil in Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Führungspositionen der TFG

Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat werden gemäß Gesellschaftsvertrag von der Generalversammlung bestellt. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates bestimmt sich durch die Anteilseigner Land Tirol, Stadt Innsbruck und Innsbrucker Kommunalbetriebe AG. Der Aufsichtsrat wählt eine/n Vorsitzende/n laut Gesellschaftsvertrag aus seiner Mitte.

Per 31.12.2021 beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat 25 % bei den stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern der Kapitalvertreter (unter 8 Mitgliedern sind 2 Frauen). Per 31.12.2021 wurden 20% der Führungspositionen der TFG von Frauen eingenommen. Beim Gesamtunternehmen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. wird ein Frauenanteil von 33% erreicht.

10.2. Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H setzt es sich zum Ziel, allen MitarbeiterInnen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen und dies zu fördern. Das Angebot an Teilzeitangeboten und die Anpassung an eine flexible Arbeitsgestaltung durch ein Gleitzeitmodell ermöglichen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.

Des Weiteren wird das Angebot im Bereich der "Gesundheitsförderung" im Unternehmen ständig verbessert und neue Angebote werden erarbeitet. Generell wird laufend an der Umsetzung der vereinbarten Ziele und Maßnahmen gearbeitet.

11. Einhaltung der Corporate Governance-Leitlinien

Die CGLL von der Landeshauptstadt Innsbruck und dem Land Tirol wurden unter Verweis auf die nachfolgende Anmerkung im Geschäftsjahr 2021 eingehalten.

Entgegen der Empfehlung der CGLL sind DI Helmut Müller, DI Thomas Gasser und Dr. Thomas Pühringer sowohl Mitglieder des Aufsichtsrats als auch Eigentümervertreter der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG in der Generalversammlung der TFG.

Innsbruck, im April 2022

Für die Geschäftsführung:

DI Marco Pernetta
Geschäftsführer

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Paula Stecher
Vorsitzende des Aufsichtsrates